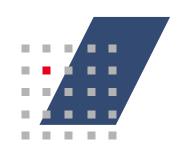
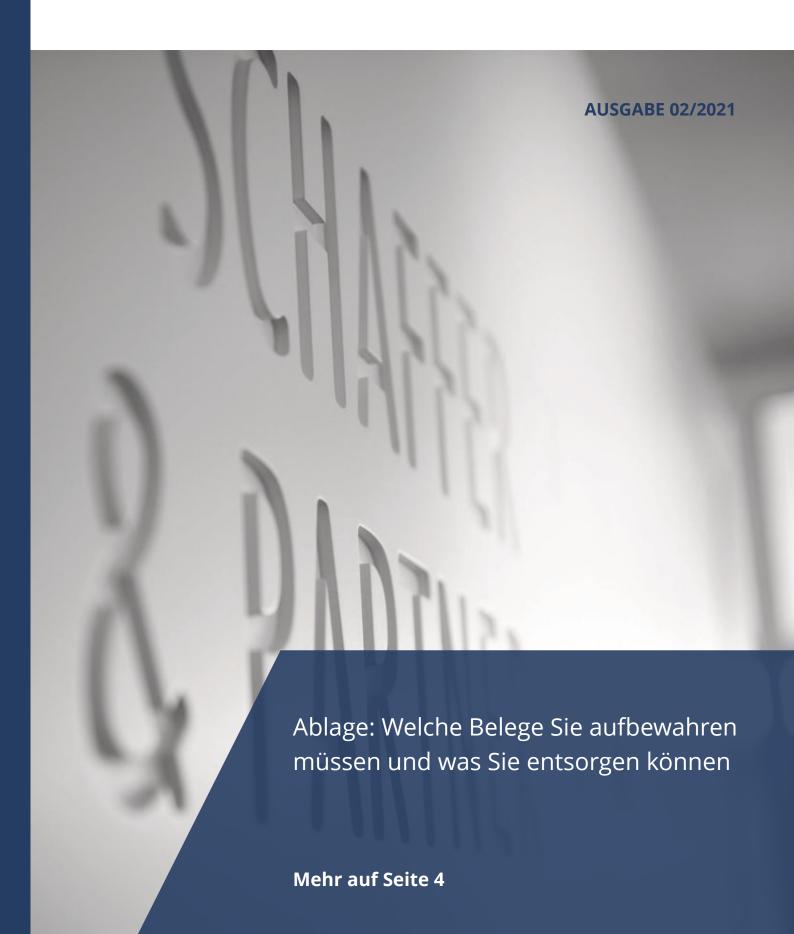
# **SCHAFFER & PARTNER**NEWS





SCHAFFER & PARTNER NEWS KANZLEIZEITSCHRIFT AUSGABE 02/2021



Matthias Braun
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Maître en droit
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

#### Sehr geehrte Frau Dörfler,

zum 01.01.2021 ist die größte Reform des Insolvenzrechts seit der Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999 in Kraft getreten. Herzstück der Reform ist das **Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz** (StaRUG). Damit wird erstmals ein Rechtsrahmen geschaffen, der es ermöglicht, Unternehmen außergerichtlich zu sanieren und dabei auch in Gläubigerrechte einzugreifen.

Außergerichtliche Sanierungen sind damit zukünftig leichter und rechtssicherer durchführbar und können insbesondere nicht mehr so leicht am Widerstand einzelner opponierender Gläubiger scheitern.

Der Weg in dieses Verfahren steht allen Unternehmen offen, die "drohend" zahlungsunfähig sind, bei denen die Zahlungsunfähigkeit aber noch nicht eingetreten ist. Drohende Zahlungsunfähigkeit besteht bei einem Unternehmen, wenn es ohne geeignete Sanierungsmaßnahmen voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate zahlungsunfähig werden wird.

Herzstück des StaRUG ist der Sanierungsplan, der eine Art Gesamtvergleich mit allen Gläubigern darstellt. Diesen Plan kann der Schuldner, im Grundsatz eigenverantwortlich und ohne Einbindung des Gerichts, verhandeln. Stimmen in jeder Gläubigergruppe mehr als 75 % der Gläubiger dem Plan zu, kommt dieser zustande und kann erforderlichenfalls auch gegen den Willen von einzelnen Gläubigern durch das Restrukturierungsgericht bestätigt werden. Das Verfahren ist zwar ein gerichtliches Verfahren, es wird jedoch anders als das Insolvenzverfahren nicht öffentlich geführt, so dass Reputationsschäden vermieden werden können.

Bereits seit Beginn des Gesetzgebungsverfahrens stand fest, dass auf Grundlage des StaRUG nicht in Arbeitsverhältnisse eingegriffen werden kann. In letzter Minute wurde aufgrund politischen Drucks von verschiedenen Seiten auch die Möglichkeit gestrichen, im Rahmen eines Restrukturierungsverfahrens nach dem StaRUG in sonstige Dauerschuldverhältnisse, insbesondere Mietverhältnisse, einzugreifen. Der Anwendungsbereich des StaRUG wurde dadurch auf den letzten Metern erheblich eingeschränkt. Es bleibt insbesondere eine geeignete Maßnahme für primär finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen.

Für leistungswirtschaftliche Sanierungen dürfte aber vielfach weiter die Insolvenz in Eigenverwaltung das Mittel der Wahl sein, soweit eine rein außergerichtliche Sanierung nicht zielführend erscheint. Welcher Weg für welches Unternehmen der richtige ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Aufgrund der zuletzt vorgenommenen Änderungen bleibt dabei die bereits heute vielfach erfolgreich praktizierte außergerichtliche Sanierung häufig das Mittel der Wahl.

Besonders wichtig für jeden Geschäftsführer: Das StaRUG verschärft die Sanierungspflichten der Geschäftsleiter und die daran anknüpfenden Haftungsfolgen nochmals erheblich. Daher ist in der Krise frühzeitiges Handeln mehr denn je geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Braun Rechtsanwalt

#### **Inhalt dieser Ausgabe**

Strittige Kaufpreisaufteilung bei Immobilien: Gerichte dürfen nicht einfach auf BMF-Arbeitshilfe zurückgreifen S.3 | Sonderzahlungen: Finanzverwaltung äußert sich erneut zur "Corona-Prämie" S.4 | Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können S.4 | Sachzuwendungen: Pauschalierung der Einkommensteuer und Einzelbewertung S.4 | Einspruchsstatistik: Zwei Drittel der Einsprüche hatten Erfolg S.4 | Freiberufler: Sponsoringkosten für die Imagepflege sind als Betriebsausgaben abziehbar S.5 | Einkommensteuer: Werbungskosten bei Vermietungseinkünften S.6 | Gewerbesteuer: Reinigungsleistungen zählen nicht als Betreuung von Wohnungsbauten S.6 | Kinder über 25 Jahre: Eltern können ihre Unterhaltsleistungen absetzen S.6 | Haushaltsnahe Dienstleistung: Öffentliche Straßenreinigung und Werkstattlohn sind nicht abziehbar S.6 | Betriebsbedingte Kündigung: Leiharbeiter müssen bei Auftragsrückgängen zuerst gehen S.7 | Behinderung: Ab 2021 gelten höhere Pauschbeträge und gelockerte Voraussetzungen S.7



### Strittige Kaufpreisaufteilung bei Immobilien: Gerichte dürfen nicht einfach auf BMF-Arbeitshilfe zurückgreifen

Die Aufteilung eines einheitlichen Grundstückskaufpreises auf das Gebäude und den Grund und Boden ist für die Praxis bedeutsam, weil nur die Anschaffungskosten für das Gebäude steuerlich abgeschrieben werden können. Vermieter sind daher daran interessiert, den Wert ihres Gebäudes im Besteuerungsverfahren möglichst hoch und den Wert des Grundstücks möglichst niedrig anzusetzen.

Eine im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung muss nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich von den Finanzämtern akzeptiert werden. Die vertragliche Aufteilung ist für das Besteuerungsverfahren allerdings nicht bindend, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kaufpreis nur zum Schein bestimmt worden ist oder ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vorliegt. Wurden durch die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und erscheint diese Aufteilung wirtschaftlich nicht haltbar, können Finanzämter und Finanzgerichte (FG) sie verwerfen und eine anderweitige Aufteilung vornehmen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die FG bei strittigen und "verzerrten" Kaufpreisaufteilungen laut Vertrag in der Regel dazu angehalten sind, ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Bewertung von Grundstücken einzuholen. Im Urteilsfall hatte die Klägerin eine Eigentumswohnung in einer Großstadt

für 110.000 € erworben. Nach dem Kaufvertrag sollten davon lediglich 20.000 € auf das Grundstück entfallen. Dementsprechend ging die Klägerin für Abschreibungszwecke von einem Gebäudeanteil von rund 82 % aus. Das Finanzamt ermittelte hingegen einen Gebäudeanteil von nur rund 31 % und legte dabei die vom Bundesfinanzministerium (BMF) im Internet bereitgestellte "Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)" zugrunde.

**Hinweis:** Die Arbeitshilfe ist unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

In erster Instanz sah das FG Berlin-Brandenburg in der Arbeitshilfe ein geeignetes Wertermittlungsverfahren und wies die Klage ab. Der BFH hob dieses Urteil jedoch auf und erklärte, dass die Arbeitshilfe in Streitfällen nicht reflexartig zur Wertermittlung herangezogen werden könne. Nach Meinung der Bundesrichter gewährleistet die Arbeitshilfe nicht die von der Rechtsprechung geforderte Aufteilung nach den realen Verkehrswerten von Grund und Gebäude, da die Auswahl der zur Verfügung stehenden Bewertungsverfahren auf das (vereinfachte) Sachwertverfahren verengt wurde. Auch bleibt bei der schematischen Aufteilung der Orts- oder Regionalisierungsfaktor unberücksichtigt. Im Fall einer streitigen Grundstücksbewertung sind die FG daher in der Regel dazu angehalten, sich statt auf die BMF-Arbeitshilfe auf ein Gutachten zu stützen.



**Themenverwandte Artikel** und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

### Sonderzahlungen: Finanzverwaltung äußert sich erneut zur "Corona-Prämie"

Arbeitgeber konnten ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 € steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Verwaltungsanweisung zur Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen aufgrund der Corona-Krise neu gefasst.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

### Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Beim Aufräumen der Ablage zum Jahreswechsel stellt sich die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können. Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige "Ereignis" fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2010 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2010 und endet mit Ablauf des 31.12.2020.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

### Sachzuwendungen: Pauschalierung der Einkommensteuer und Einzelbewertung

Bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer kann das zuwendende Unternehmen die darauf entfallende Einkommensteuer pauschal mit 30 % erheben. Alternativ besteht die Möglichkeit der Einzelbewertung. Der Bundesfinanzhof differenziert bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage in einem aktuellen Urteil zwischen der Einzelbewertung und der Pauschalierung der Einkommensteuer.



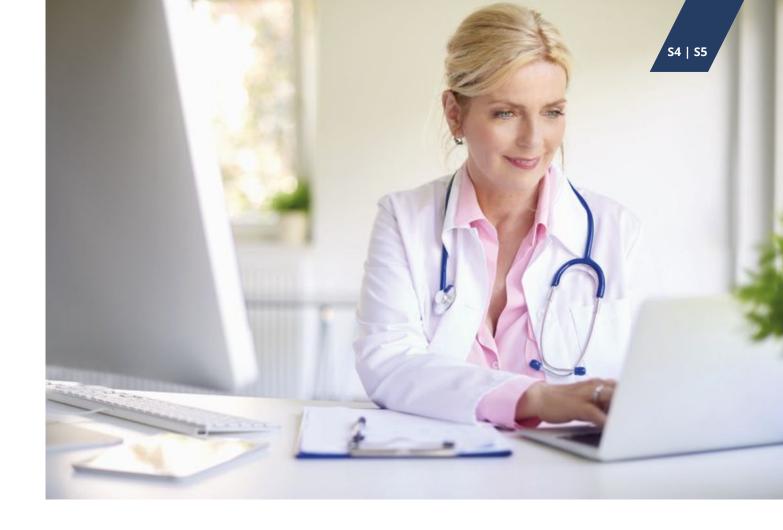
Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite

### Einspruchsstatistik: Zwei Drittel der Einsprüche hatten Erfolg

Nach einer aktuellen Statistik des Bundesfinanzministeriums haben Steuerzahler im Jahr 2019 fast 3,5 Mio. Einsprüche bei ihren Finanzämtern eingelegt. In fast zwei Drittel der Fälle (65,6 %) waren die Steuerzahler mit ihrem Einspruch erfolgreich. Die hohe Erfolgsquote zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, gegen den eigenen Steuerbescheid mit einem Einspruch vorzugehen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



### Freiberufler: Sponsoringkosten für die Imagepflege sind als Betriebsausgaben abziehbar

Unternehmer greifen gerne zu Sponsoringmaßnahmen, um am Markt bekannt zu werden, ihr Image zu pflegen oder Kunden zu akquirieren. So auch eine ärztliche Gemeinschaftspraxis aus Rheinland-Pfalz, deren Fall nun den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt hat. Die Praxis hatte ihr Logo bzw. die Adresse ihrer Internetpräsenzen auf der Kleidung von Sportlern anbringen lassen und hierfür Sponsoringaufwand von mehreren Zehntausend Euro pro Jahr getragen. Die beteiligten Ärzte wollten so das Image einer im Sport tätigen Arztpraxis aufbauen und ihre sportmedizinische Expertise in den Vordergrund stellen. Das Finanzamt war nach einer Betriebsprüfung der Ansicht, die Kosten seien nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Der BFH gab nun jedoch grünes Licht für den Kostenabzug und urteilte, dass Sponsoringaufwendungen zu den Betriebsausgaben gehören, wenn sich der sponsernde Freiberufler davon wirtschaftliche Vorteile verspricht (insbesondere in Form eines unternehmerischen Ansehensgewinns) oder für seine Produkte oder Dienstleistungen werben möchte. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist, dass der Empfänger der Sponsorengelder öffentlichkeitswirksam auf das Sponsoring oder die Produkte bzw. Dienstleistungen des Sponsors hinweist und hierdurch für Außenstehende eine konkrete Verbindung zu dem Sponsor und seinen Leistungen erkennbar wird. Bei Freiberufler-Personengesellschaften wie im Urteilsfall genügt es, wenn auf die freiberufliche Tätigkeit und Qualifikation der einzelnen Berufsträger hingewiesen wird. Nach diesen Rechtsgrundsätzen war im vorliegenden Fall ein Betriebsausgabenabzug zulässig.

Hinweis: Der BFH unterstrich hier, dass die Arbeit von Freiberuflern grundsätzlich durch die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt und die Vertrauensbeziehung zum Kunden grundlegend ist, so dass ein Sponsoring zur Imagepflege steuerlich anerkannt werden muss.



**Themenverwandte Artikel** und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

### Einkommensteuer: Werbungskosten bei Vermietungseinkünften

Im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ist es üblich, bereits zu Lebzeiten ein Grundstück auf die Nachkommen zu übertragen. Bei einem vermieteten Objekt kann sich der Übertragende einen Nießbrauchsvorbehalt eintragen lassen. Das bedeutet, dass er zum Beispiel die Mieteinnahmen aus dem Vermietungsobjekt erhält, obwohl ihm dieses nicht mehr gehört. Aber wie werden die Kosten einer solchen Übertragung steuerlich berücksichtigt?



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

### Gewerbesteuer: Reinigungsleistungen zählen nicht als Betreuung von Wohnungsbauten

Zur Ermittlung der Gewerbesteuer ist eine Kürzung des Gewerbeertrags um 1,2 % des Einheitswerts der zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke vorzunehmen. Für Grundstücksunternehmen kann die Kürzung ausgeweitet werden auf den Anteil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung des eigenen Grundbesitzes entfällt. Dabei sind aber neben der Grundstücksverwaltung selbst nur wenige Tätigkeiten zulässig.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

### Kinder über 25 Jahre: Eltern können ihre Unterhaltsleistungen absetzen

Mit dem 25. Geburtstag des Kindes fallen für die Eltern das Kindergeld, die Kinderfreibeträge, der Ausbildungsfreibetrag und die Riester-Zulage weg. Auch die Familienversicherung des Kindes entfällt, es muss sich also selbst versichern. Die gute Nachricht ist, dass Eltern ihre Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs ab dessen 25. Geburtstag unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen können.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite

## Haushaltsnahe Dienstleistung: Öffentliche Straßenreinigung und Werkstattlohn sind nicht abziehbar

Wer Handwerker, Putzhilfen, Gärtner usw. in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann die Lohnkosten in seiner Einkommensteuererklärung abrechnen. Der Arbeitslohn kann bis zu einer Grenze von 6.000 € mit 20 % direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden, dass Kosten für die öffentliche Straßenreinigung keine begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen sind.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

### Betriebsbedingte Kündigung: Leiharbeiter müssen bei Auftragsrückgängen zuerst gehen

Leiharbeiter sind bei Arbeitgebern wegen der unternehmerischen Flexibilität sehr beliebt. Dass dieser Umstand nicht auf Kosten der festangestellten Arbeitnehmerschaft gehen darf, wird hier und dort gern vergessen. So musste zum Beispiel jüngst das Landesarbeitsgericht Köln einem Automobilzulieferer in Zeiten von Auftragsrückgängen die rote Karte bei der Bevorzugung von Leiharbeitnehmern zeigen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

### Behinderung: Ab 2021 gelten höhere Pauschbeträge und gelockerte Voraussetzungen

Wer mit geistigen oder körperlichen Einschränkungen lebt, benötigt häufig besondere Medikamente, Hilfsmittel oder eine persönliche Betreuung im Alltag. Die Kosten dafür lassen sich zum Teil über die Behinderten-Pauschbeträge steuerlich absetzen. Mit Wirkung ab dem 01.01.2021 hat der Steuergesetzgeber diese Pauschalen verdoppelt. Zudem können erstmalig auch Menschen mit einem Grad der Behinderung von 20 einen Pauschbetrag abziehen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

### Zahlungstermine

Mittwoch, 10.02.2021

Lohnsteuer Umsatzsteuer Montag, 15.02.2021

Lohnsteuer Umsatzsteuer Gewerbesteuer Grundsteuer

Donnerstag, 18.02.2021\*

Gewerbesteuer Grundsteuer Mittwoch, 24.02.2021

Sozialversicherungsbeiträge

<sup>(\*)</sup> Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

#### Standorte, Kontakt und Kooperationen



#### SCHAFFER & PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 118 90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 95 99 8 - 0 Fax: +49 (911) 95 99 8 - 100 E-Mail: nue@schaffer-partner.de www.schaffer-partner.de



### In Kooperation mit SCHAFFER & PARTNER s.r.o

Vodickova 710/31 CZ-110 00 Praha 1

Telefon: +420 (221) 506 300 Fax: +420 (221) 506 301 E-Mail: info@schaffer-partner.cz www.schaffer-partner.cz



#### **SCHAFFER & COLLEGEN GmbH**

Unternehmensberatung

Äußere Sulzbacher Straße 118 90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 588 54 - 0 Fax: +49 (911) 588 54 - 40 E-Mail: info@schaffer-collegen.de www.schaffer-collegen.de



#### HS MEDICUR GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 34 90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 59 84 13 - 0 Fax: +49 (911) 59 84 13 - 20 E-Mail: info@hs-medicur.de www.hs-medicur.de



#### Niederlassung Neumarkt

Mühlstraße 3 92318 Neumarkt i.d.Opf.

Telefon: +49 (9181) 462 91 - 0 Fax: +49 (9181) 462 91 - 10 E-Mail: nm@schaffer-partner.de www.schaffer-partner.de



#### LEON Tax k.s.

Galvaniho 7/D SK-821 04 Bratislava

Telefon: +421 (2) 330 062 60 Fax: +421 (2) 335 202 60 E-Mail: office@leonconsulting.sk www.leonconsulting.sk





Lt. Kanzleiumfrage Ausgabe 25/2020

#### DISCLAIMER

SCHAFFER & PARTNER NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Schaffer & Partner mbB gerne zur Verfügung. SCHAFFER & PARTNER NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: ©elxeneize - stock.adobe.com, Seite 5: ©gzorgz - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de